



Unterrichtung 20/97

der Landesregierung

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss